



## FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

### Vorsorgevollmacht

Nicht nur im Alter kann der Fall eintreten, dass man wichtige Entscheidungen plötzlich nicht mehr selber treffen kann. Sei es, dass man ein Pflegefall wird oder nach einem Unfall im Koma liegt: Alltägliche Erledigungen wie Überweisungen bei der Bank oder die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements werden plötzlich ebenso zum Problem wie die Entscheidung, ob und welche medizinische Versorgung für einen selbst die Beste ist.

Vorsorge für derartige Situationen ist wichtig. Wer hier nichts unternimmt, überlässt die Entscheidung darüber, wer im Fall der Fälle an seiner Stelle handeln soll, dem Betreuungsgericht: Dieses bestellt für den, der nicht anderweitig vorgesorgt hat einen Betreuer und legt dessen Aufgabenkreis fest: Dieser kann auf den Kontakt mit Ärzten und Krankenhäusern, die sog. Gesundheitsvorsorge, oder auf den Brief- und Fernmeldeverkehr beschränkt sein. Wichtigster Fall – und damit die Regel – ist jedoch die Wahrnehmung der Vermögenssorge, d.h. die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben und die Verwaltung des vorhandenen Vermögens. Zur Kontrolle muss der Betreuer

bei wichtigen Entscheidungen, z.B. dem Verkauf eines Grundstückes, die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen und regelmäßig Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens des Betreuten ablegen. Dies gilt auch für den zum Betreuer bestellten Ehegatten.

Will man sicher gehen, dass im Bedarfsfall die Entscheidungen von einer Person des eigenen Vertrauens getroffen werden können, empfiehlt sich die Erteilung einer sog. Vorsorgevollmacht: Eine richtig formulierte Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung überflüssig machen. Eine gut formulierte Vorsorgevollmacht ermöglicht z.B. die Wahrnehmung sämtlicher Bankangelegenheiten durch den Bevollmächtigten, kann aber auch zu Entscheidungen gegenüber Ärzten bis hin zum Unterlassen von Maßnahmen künstlicher Lebensverlängerung ermächtigen (sog. Patientenverfügung oder Patienten-testament). Soll die Vollmacht auch für Grundstück-sangelegenheiten verwendet werden können, muss sie notariell beglaubigt werden.

Nachfolgend erhalten Sie zu Ihrer näheren Information unsere Musterformulierungen sowohl einer Generalvollmacht als auch einer Vorsorgevollmacht einschließlich sog. Patientenverfügung. Die Kontrolle, wann die Vollmachten jeweils in Kraft treten verbleibt stets bei Ihnen: erst wenn die entsprechende Ausfertigung der Urkunde dem Bevollmächtigten von Ihnen oder auf Ihre Weisung hin von uns ausgehändigt wird, wird die Vollmacht wirksam.

Üblicherweise erteilen sich Ehegatten in getrennten Vollmachtsurkunden jeweils gegenseitig und ersatzweise einem oder mehreren Ihrer Kinder entsprechende Vollmachten. Inwieweit hier ein Kind alleine oder nur mehrere Kinder gemeinsam handeln können, ist – wie die ganze Vollmacht – eine Frage des Vertrauens.



# FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

## General- und Vorsorgevollmacht mit Patienten- und Betreuungsverfügung

Heute, den - Datum -  
erschien vor mir Dr. .... Notar mit dem Amtssitz in München  
an meiner Geschäftsstelle Residenzstraße 27 in 80333 München:

*[Personalien des Vollmachtgebers]*

Zu Identifizierungszwecken ist eine beglaubigte Abschrift des Ausweises des Erschienenen dieser Urkunde beigelegt.

Aufgrund des mit dem Erschienenen geführten Gesprächs habe ich mich von seiner uneingeschränkten Geschäftsfähigkeit überzeugt. Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seinen vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß, was folgt:

### I. Vollmacht

Ich, *[Name des Vollmachtgebers]*, bevollmächtige hiermit *[Name des oder der Bevollmächtigten]*  
– im Folgenden „Bevollmächtigter“ genannt –

und zwar einzeln und allein mich in allen vermögensrechtlichen und persönlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

### II. Vermögensrechtliche Angelegenheiten

1. Der Bevollmächtigte berechtigt, mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Hinsicht gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und Entscheidungen für mich zu treffen und diese auszuführen bzw. zu vollziehen (Generalvollmacht).
2. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB in vollem Umfang befreit, er kann also Rechtsgeschäfte mit sich selbst im eigenen Namen oder mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen.
3. Der Bevollmächtigte kann für einzelne vermögensrechtliche Angelegenheiten Untervollmacht erteilen, nicht aber die Vollmacht allgemein auf einen Dritten übertragen.

### III. Persönliche Angelegenheiten

1. Der Bevollmächtigte ist ferner in rechtlich größtmöglichem Umfang berechtigt, mich in allen meinen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Dies umfasst neben der Wahrnehmung meiner Rechte und Erfüllung meiner Pflichten gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten vor allem die Vertretung gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen im Hinblick auf meine Gesundheit, eine spätere Erkrankung und Aufenthalte im Krankenhaus.

Der Bevollmächtigte ist dabei zu allen Erklärungen und Handlungen berechtigt, zu denen ein Betreuer mit dem denkbar umfassendsten Aufgabenkreis befugt wäre, insbesondere:

- a) zur Erteilung, Verweigerung oder Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen im weitesten Sinne (z.B. Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, Operation oder sonstigen ärztlichen Eingriff) einschließlich der Einwilligung in sog. ärztliche Zwangsmaßnahmen i.S.v. § 1906 Abs. 3 BGB. Dies gilt auch dann, wenn die Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Vornahme bzw. des Unterbleibens oder des Abbruchs einer ärztlichen Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 BGB);

Notariat Dr. Frank und Dr. Schneeweiß • Preysing Palais • Residenzstraße 27 • 80333 München

Tel +49 89 290141 - 0 • Fax +49 89 296360 • info@notare-frank-schneeweiss.de • www.notare-frank-schneeweiss.de



## FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

- b) zur Bestimmung meines Aufenthalts oder Veranlassung meiner Unterbringung oder sonstiger Maßnahmen i.S.v. § 1906 BGB, selbst wenn damit regelmäßig oder länger dauernd ein Entzug oder eine Beschränkung meiner Freiheit verbunden ist (z.B. durch geschlossene Türen, Bettgitter, Gurte, andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente).

Der Notar hat mich darauf hingewiesen, dass in vorgenannten Fällen zum Schutz meiner Rechte eine gesonderte Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich sein kann.

Der Bevollmächtigte kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung alle nötigen Auskünfte und Informationen verlangen. Er kann auch Einsicht in meine Krankenakten nehmen und die Kontrolle darüber ausüben, ob die Klinik, die Ärzte oder das Pflegepersonal mir eine angemessene und menschenwürdige Betreuung zukommen lassen. Hierzu entbinde ich die behandelnden Ärzte, das Pflegepersonal und meine Versicherungen ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht.

2. Die Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten ist nicht auf Dritte übertragbar. Die Erteilung von Untervollmacht ist insoweit ausgeschlossen.

### IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vollmacht dient der Vermeidung der Bestellung eines rechtlichen Betreuers. Sie geht daher einer Betreuung vor und bleibt – soweit möglich – auch bestehen, wenn für mich ein Betreuer, gleich aus welchem Grund, bestellt werden sollte.
2. Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus. Sie erlischt auch dann nicht, wenn ich geschäftsunfähig werden sollte.
3. Die Vollmacht tritt für den Bevollmächtigten erst in Kraft, sobald er eine auf seinen Namen lautende Ausfertigung dieser Urkunde in Händen hält.
4. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich erteilt.
5. Der Notar hat mich über die zum Widerruf der Vollmacht erforderlichen Schritte belehrt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Vollmacht Dritten gegenüber solange weiter gelten kann, wie ein Bevollmächtigter eine Ausfertigung in Händen hält.

### V. Patientenverfügung

1. Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, gilt Folgendes: Ich habe mit dem Bevollmächtigten meine nachfolgend in groben Zügen dargelegten Wünsche und Anweisungen ausführlich besprochen. Entsprechend hat der Bevollmächtigte sie zum alleinigen Maßstab seiner Entscheidungen zu machen:
  - a) Ich wünsche eine wirksame Behandlung quälender Zustände (wie Schmerzen, Atemnot, Angst, Unruhe, Übelkeit, Erbrechen, Durstgefühl etc.), selbst wenn dies zu einer Verkürzung meines Lebens oder zu einer Bewusstseinsausschaltung oder -trübung führen kann. Dies gilt insbesondere für die Verabreichung von Schmerzmitteln, Narkotika oder Psychopharmaka sowie für erleichternde, d.h. schmerzlindernde operative Eingriffe.
  - b) Für den Fall, dass ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach in einem unabwendbaren Sterbevorgang befinde und keine begründete Aussicht auf Besserung besteht (sog. infauste Prognose) und jede künstliche Lebensverlängerung oder -erhaltung nur eine Verlängerung des Sterbens oder Leidens wäre, bin ich mit der Einleitung oder Fortsetzung lebensverlängernder Maßnahmen der Intensivmedizin (wie Reanimation,



## FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Transplantation, schwere Operation) sowie künstlicher Beatmung oder Ernährung, insbesondere mittels PEG-Sonde oder Nasenschlauch nicht einverstanden; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen der Schmerzlinderung oder -erleichterung und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer von mir gegebenenfalls gesondert erteilten Einwilligung zur Organspende. Ich wünsche in einer derartigen Situation die Änderung des Behandlungsziels von Maßnahmen der Lebenserhaltung und -verlängerung hin zu palliativmedizinischen und pflegerischen Maßnahmen.

- c) Meine Verfügungen gemäß lit. b) sollen aber auch gelten,
- (1) wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach der übereinstimmenden Überzeugung meiner behandelnden Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung, z. B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Hirnabbauprozess ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung, z. B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen. Es ist mir bewusst, dass in solchen Situationen in seltensten Fällen gewisse Fähigkeiten zu Wahrnehmungen oder Empfindungen erhalten sein können und dass ein Aufwachen aus solchem Zustand niemals mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, allerdings äußerst unwahrscheinlich ist;
  - (2) oder wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist;
  - (3) oder wenn ich infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.
- d) Für vergleichbare, vorstehend nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen die Verfügungen gemäß lit. b) ebenfalls entsprechend gelten.
- e) Sofern es irgend möglich sein sollte, will ich die letzten Tage vor meinem Tod in meiner gewohnten häuslichen Umgebung verbringen.
- f) Nach meinem Tod wünsche ich eine Erd (alternativ: Feuer) bestattung.
2. Der Bevollmächtigte soll meine vorstehend geäußerten Wünsche und Anweisungen durchsetzen. Der Bevollmächtigte darf jedoch davon abweichen, wenn er der Ansicht ist, dass dies meinem Willen eher entspricht.
3. An meine vorstehende Patientenverfügung ist auch ein etwa bestellter Betreuer gebunden. Sie gilt auch dann weiter, wenn ich die Vorsorgevollmacht widerrufen habe, es sei denn, ich habe beim Widerruf ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

### VI. Weisungen im Innenverhältnis

Im Innenverhältnis – ohne Beschränkung der Vollmacht im Außenverhältnis – weise ich den Bevollmächtigten an,

- von der Vollmacht nur Gebrauch zu machen, soweit ich selbst bzw. der oder die in Abschnitt I. jeweils vorgenannten Bevollmächtigten zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten nicht in der Lage sein sollte,
- vor der Betätigung der Vollmacht in wesentlichen Angelegenheiten nach Möglichkeit Rücksprache mit den weiteren Bevollmächtigten zu nehmen.



## FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

### VII. Vorsorgliche Betreuungsverfügung

Sollte trotz der Vorsorgevollmacht, aus welchen Gründen auch immer, eine rechtliche Betreuung notwendig sein, so schlage ich als meinen Betreuer die Bevollmächtigten in der Reihenfolge ihrer Aufzählung vor.

### VIII. Ausfertigungen, Abschriften

Ich bitte um die Erteilung einer beglaubigten Abschrift für mich und einer Ausfertigung für jeden Bevollmächtigten zu meinen Händen.

Weitere Ausfertigungen sind nur auf höchstpersönliche Weisung des Vollmachtgebers hin zu erteilen.

### IX. Kosten, Hinweise, Vorsorgeregister

1. Ich trage die Kosten dieser Urkunde.
2. Ich bin vom beurkundenden Notar über den Vertrauenscharakter der erteilten Vollmacht, die Gefahren eines Missbrauchs sowie die Bedeutung und die Grenzen der Verbindlichkeit meiner abgegebenen Erklärungen belehrt worden.
3. Ich wünsche die Registrierung der Vollmachtserteilung mit allen in ihr enthaltenen persönlichen Daten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer.

*Sollten Sie über dieses Merkblatt hinaus weitere Erläuterungen (insbesondere zu den entstehenden Kosten) wünschen, stehen wir mit unseren Sachbearbeitern Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.*

Notariat Dr. Frank und Dr. Schneeweiß • Preysing Palais • Residenzstraße 27 • 80333 München

Tel +49 89 290141 - 0 • Fax +49 89 296360 • [info@notare-frank-schneeweiss.de](mailto:info@notare-frank-schneeweiss.de) • [www.notare-frank-schneeweiss.de](http://www.notare-frank-schneeweiss.de)